

Bescheinigung Brandschutz I

(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr:

14084-P1 / 2014**I. Angaben zum Bauvorhaben****1. Bauherr**

Name	Vorname
Haag GbR	Ernst
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ulsenheim 105	91478 Markt Nordheim
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

Neubau eines Masthähnchen-Stalles

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Markt Nordheim	385	91478 Markt Nordheim
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Ulsenheim		
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name	Vorname
Landratsamt NEA-Bad Windsheim	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Konrad-Adenauer-Straße 1	91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser

Name	Vorname
Ingenieurbüro Rausch und Partner	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Bahnhofstraße 45	91413 Neustadt an der Aisch
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name Rausch, Dipl.-Ing. (FH)	Vorname Marc
Straße, Hausnummer Bahnhofstraße 45	PLZ, Ort 91413 Neustadt an der Aisch
Telefon (mit Vorwahl) 09161 3840	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name Vonhof, Dipl.-Ing.	Vorname Alexander
Straße, Hausnummer Dominikanerplatz 7	PLZ, Ort 97070 Würzburg
Telefon (mit Vorwahl) 0931 2605381	Fax 0931 2605382
E-Mail kontakt@brandschutzfachplanung.de	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis			
(Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
1			siehe Prüfbericht, Kapitel 1.1
—			

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung
	siehe Prüfbericht, Kapitel 3.2
—	

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z.B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z.B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

Prüfbericht Nr. 14084-P1 vom 02.09.2014, 6 Seiten —

Stellungnahme des KBM Johannes Steinbrecher vom 26.08.2014, 2 Seiten —

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

- 4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
1	siehe Prüfbericht, Kapitel 4.2
—	

- 4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
1	siehe Prüfbericht, Kapitel 4.3
—	

- 4.3 Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☒ Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau)



02.09.2014

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Verteiler: Bauherr (2x)



VONHOF UND GATZMAGA
INGENIEURPARTNERSCHAFT FÜR
BRANDSCHUTZFACHPLANUNG

Alexander Vonhof
Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik

Carolin Gatzmaga
Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen

Andreas Waetzoldt
Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik

Gathe 70
42107 Wuppertal

Tel. 02 02/2 99 79 59
Fax 02 02/2 99 79 60

www.brandschutzfachplanung.de
kontakt@brandschutzfachplanung.de

Projekt-Nr. 14084-P1
02.09.2014

Prüfbericht zur Bescheinigung Brandschutz I

gemäß § 19 PrüfVBau

Projekt **Neubau eines Masthähnchen-Stalles**
Flur-Nr. 385
Ulsenheim
91478 Markt Nordheim

Bauherr **Ernst Haag GbR**
Ulsenheim 105
91478 Markt Nordheim

Entwurfsverfasser **Ingenieurbüro Rausch und Partner**
Bahnhofstraße 45
91413 Neustadt an der Aisch

Brandschutznachweis **Dipl.-Ing (FH) Marc Rausch**
Ingenieurbüro Rausch und Partner
Bahnhofstraße 45
91413 Neustadt an der Aisch



1 Angaben zu Unterlagen

Zur Prüfung des Brandschutznachweises wurden verschiedene Unterlagen vorgelegt. Die unter Kapitel 1.2 bezeichneten Unterlagen sind nicht Bestandteil der Prüfung des Brandschutzes; sie wurden während des Prüfungsvorgangs nicht oder lediglich zur Klärung von Einzelaspekten herangezogen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

- Brandschutznachweis Nr. 14125 des Dipl.-Ing (FH) Marc Rausch, 19 Seiten vom 17.07.2014, zuzüglich zugehöriger
- Zeichnung „Vorbeugender Brandschutz“ vom 17.07.2014, M 1:200,
- „Stellungnahme / Sicherheitsstrom“ des Herrn Rausch, eine Seite vom 05.08.2014.

1.2 Informative Unterlagen

- Nachweis der Löschwasserversorgung, Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Herr Köhler, Aktenzeichen 42-6326/02-0133/2012-Kö vom 14.05.2012, drei Seiten.

2 Prüfbericht

Die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise erfolgt ausschließlich dahingehend, dass die öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen aus brandschutztechnischer Sicht eingehalten werden.

2.1 Beschreibung des Vorhabens (Kurzfassung)

- Gebäudeklasse 1b,
- Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO (Gebäude mit mehr als 1.600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung).

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes basiert auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung und den zugehörigen Sonderbauverordnungen.

Im Wesentlichen sind diese (in der jeweils aktuellen Fassung):

- Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007
- IMS über Vollzugshinweise zur BayBO 2008 vom 13. Dezember 2007
- IMS über Vollzugshinweise zur BayBO 2009 vom 14. Juli 2009
- IMS über Vollzugshinweise zur BayBO 2013 vom 7. Dezember 2012
- Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfingenieure im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007
- Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007
- Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV) vom 3. August 2001
- Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007



- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - M IndBauRL) vom März 2000
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) vom August 1992
- Muster-Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - M-LüAR) vom September 2005
- Muster-Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) vom November 2005

Es gelten, ggf. auch abweichend von den Angaben im Brandschutznachweis, die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassungen der Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke.

Im Bedarfsfall sind die übrigen Gesetze und Verordnungen sowie die als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien und Normen (zum Zeitpunkt der Bauausführung) zu beachten.

2.3 Äußerung der örtlichen Feuerwehr

Die Stellungnahme des KBM Johannes Steinbrecher vom 26.08.2014, zwei Seiten, wird wie folgt gewürdigt:

1.0

Die öffentliche Feuerwehr ist ausreichend personell wie materiell ausgerüstet.

1.1

Örtliche Festlegungen wurden nicht vorgegeben.

2.0

Da keine weiterreichende Informationen über den vorhandenen Löschwasserteich vorliegen, ist der diesbezüglichen Forderungen des KBR zu entsprechen.

2.1

Den übrigen Forderungen ist Folge zu leisten.

3 Prüfung des brandschutztechnischen Nachweises

Der Brandschutznachweis ist zu beachten. Der Brandschutznachweis entspricht unter Beachtung der im Kapitel 3.1 genannten Maßgaben der Bayerischen Bauordnung, den Anforderungen der im Brandschutzkonzept und der unter Kapitel 2.2 genannten Sonderbauverordnung(en) und den brandschutzrelevanten eingeführten Technischen Baubestimmungen.

3.1 Prüfbemerkungen

1.0

Es ist ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung zu erbringen.



2.0

Varianten in der Bauausführung zu beantragen ist nicht zulässig, da diese als Bauvorlage hinreichend bestimmt sein müssen. Dem Unterzeichner ist vor Bauausführung mitzuteilen, wie die geplanten Trennwände zum Technikraum ausgeführt werden.

2.1

Entgegen der Darstellung im Brandschutznachweis muss das Haupttragwerk des Daches (z.B. Binder) nach M IndBauRL in der Feuerwiderstandsklasse der tragenden und aussteifenden Bauteile, hier als feuerhemmend, hergestellt werden.

3.0

Auf die im Brandschutzplan dargestellten Ausgangstüren wird Bezug genommen; dies gilt ebenso für die aufgeführten „Auslauföffnungen“.

Für den Evakuierungsfall der Tiere ist im Außenbereich eine ausreichend große, eingezäunte Fläche vorzusehen.

4.0

Aufgrund der freien Außenlage des Gebäudes ist eine Blitzschutzanlage (innerer und äußerer Blitzschutz) vorzusehen.

4.1

Da keine Aussagen zur Beheizung des Gebäudes getätigt werden, wird allgemein auf die Anforderungen der Feuerungsverordnung (FeuV) hingewiesen, welche zu beachten sind.

3.2 Ergebnis der Prüfung

Der Brandschutznachweis wurde hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes geprüft. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises für den vorbeugenden Brandschutz nach § 19 PrüfVBau wird bei Beachtung der in diesem Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 4 BayBO).

Dies gilt auch, soweit Abweichungen im Sinne des Art. 63 BayBO vorliegen; die Anforderungen gelten als eingehalten (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichungen von materiell-rechtlichen Forderungen:

- Art. 28 (2) BayBO Verzicht auf Brandwand obwohl Brutto-Rauminhalt > 10.000 m³.

4 Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen und Prüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Bescheinigungen und Prüfungen sind vor der jeweiligen Bauausführung oder im Rahmen der Bestätigung über die Verwirklichung des Brandschutzkonzepts nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu erbringen. Weitere Nachweise können im Rahmen der Bauzustandsbeurteilung(en) gefordert werden. Sonstige bauordnungsrechtliche Vorschriften, z.B. über die Bauprodukte und Bauarten (Abschnitt III der BayBO), bleiben unberührt.



4.1 Prüfung der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

Zur Bestätigung über die Verwirklichung des Brandschutzkonzepts durch den unterzeichnenden Prüfsachverständigen ist eine Prüfung der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile durch das Prüfamtsamt bzw. einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

Erfolgte keine Prüfung, ist der vom Tragwerkplaner unterzeichnete Kriterienkatalog vorzulegen.

4.2 Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen

1.0

Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist für nachfolgend genannte Gewerke erforderlich:

- Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen.

2.0

Unabhängig hiervon sind die Wirksamkeit und Betriebssicherheit anderer sicherheitsrelevanter Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, durch Sachkundige nach SPrüfV zu bescheinigen. Hierunter fallen insbesondere Feuerschutzabschlüsse, Schiebetüren und elektrische Verriegelungen in Rettungswegen, Bedieneinrichtungen für Rauchableitungsöffnungen, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher.

Die Bestätigungen der Sachkundigen müssen zu den Bauzustandsbesichtigungen vorgehalten werden.

4.3 Vor der Bauausführung zu erbringende Unterlagen

Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zu erbringen (Berechnungen, allgemein bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfzeugnisse, sonstige Nachweise):

- Blitzschutzanlage: Angabe der gewählten Blitzschutzklasse und des erforderlichen, maximal einzuhaltenden Trennungsabstands,
- Art und Weise, wie die erforderliche Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Konstruktion hergestellt werden soll,
- Konstruktion der geplanten Trennwand zur Technik.

4.4 Verwirklichung des Brandschutznachweises

Die Verwirklichung des Brandschutzkonzepts ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den bescheinigenden Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bestätigen.



5 Zusammenfassung

Bei Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen bestehen gegen den Neubau keine brandschutztechnischen Bedenken.

Vorstehende brandschutztechnische Prüfung wurde neutral und unbefangen nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Regelwerke und der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

Dieser Prüfbericht umfasst mit Deckblatt 6 Seiten.

Dieser Prüfbericht ist Bestandteil der Prüfung des Brandschutzes, stellt jedoch nicht die Bescheinigung nach Art. 62 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit § 19 PrüfVBau dar.

Würzburg, 02.09.2014



Alexander Vonhof

Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik
Prüfsachverständiger für Brandschutz



Carolin Gatzmaga

Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen
Sachbearbeiter



Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Kreisbrandrat

Kreisbrandmeister Johannes Steinbrecher, Freihaslach 35, 96152 Burghaslach

Neustadt a. d. Aisch, 26.08.2014

FAX 0202/2997960

Vonhof und Gatzmaga Ing. Partnerschaft
Gathe 70
42107 Wuppertal

Empfang
27 AUG. 2014
p. Maier

Kreisbrandmeister
- Vorbeugender Brandschutz -
Johannes Steinbrecher

Tel. dienstl. 09552/932010
FAX dienstl. 09552/932020

Stellungnahme im Rahmen einer Prüfung des Brandschutzes gemäß § 19 PrüfVBau;
Neubau eines Masthähnchenstalles, Ulsenheim, 91478 Markt Nordheim

Ihr Schreiben v. 25.07.2014, 14084-P1E1 / sw

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nach § 19 PrüfVBau teile ich Ihnen folgendes mit:

Originär wäre der Brandschutz durch die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Markt Nordheim sicherzustellen. Die dortigen Feuerwehren verfügen allerdings nur über Tragkraftspritzenanhänger.

Mannschaftsstärke (lt. Stärkemeldung Stand 01.01.2014)

Anzahl der aktiven Mitglieder der örtlich zuständigen FF Uffenheim → 50

Verfügbarkeit während der Arbeitszeit (Mo. – Fr., 06.00 – 18.00 Uhr) → 22
(Sa., 06.00 – 18.00 Uhr) 37

Verfügbarkeit in der arbeitsfreien Zeit (Mo – Fr, 18.00 – 06.00 Uhr und Wochenende) → 31 - 37

Atemschutzgeräteträger → 27

Die angegebene Anzahl an Einsatzkräften sind Durchschnittswerte, die den bekannten Schwankungen (z. B. Urlaubszeit) unterliegen.

Die Mannschaftsstärken erscheinen für das Schutzobjekt ausreichend.

Fahrzeugausrüstung

FF Uffenheim

Hausanschrift:
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d. Aisch

Fernsprecher:
Vermittlung: 09161/920
Durchwahl: 09161/92+Nebenstelle

Telex: 624049 Irnea d
Telefax: 09161/92-106
-520

Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Neustadt a.d. Aisch (BLZ 762 510 20) Kto. 364
Raiffeisenbank Neustadt a.d. Aisch (BLZ 760 695 59) Kto. 400 02
Castellbank Neustadt a.d. Aisch (BLZ 790 300 01) Kto. 06 000 200

nächste Bushaltestelle:
Schulzentrum (Comeniusstraße)

1 Drehleiter DLK 23-12
1 Schlauchwagen SW 2000
1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS
1 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12
1 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16
1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25
1 Rüstwagen RW 2
1 Beleuchtungsfahrzeug
1 Verkehrssicherungsanhänger
1 Schaum-Wasserwerferanhänger
1 Pulverlöschanhänger P 250
2 Mehrzweckfahrzeuge MZF
1 Gefahrstoffanhänger

Die Fahrzeugausrüstung erscheint für das Schutzobjekt auch unter Berücksichtigung weiterer nach Alarmierungsplanung vorgesehener Fahrzeuge anderer Feuerwehren ausreichend.

Örtliche Festlegungen

Im Zusammenhang mit dem o. g. Schutzobjekt bestehen keine besonderen örtlichen Festlegungen.

Forderungen der Feuerwehr zur Wahrung der Belange des Brandschutzes

1. Der Nachweis ausreichender Löschwasserversorgung ist zu erbringen. Der Löschbereich umfasst in Bayern im ländlichen Bereich nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft 200 m. Der Löschwasserteich muss DIN 14210 entsprechen.
2. Ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 ist aus Sicht der Feuerwehr nicht erforderlich.
3. Die Einrichtungen zur Rauchableitung müssen die technischen Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen. Sie müssen automatisch auslösen und von Hand ausgelöst werden können. Die Anordnung der Bedienstelle ist in Abstimmung mit der FF Uffenheim festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Steinbrecher
Kreisbrandmeister
Vorbeugender Brandschutz